

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OpenVista GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der OpenVista GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die mit Auftraggebern geschlossen werden.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.
3. Widersprechende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die OpenVista GmbH den Abänderungen schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebote der OpenVista GmbH sind grundsätzlich hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen freibleibend und unverbindlich. Insbesondere technische Abänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
2. Angebote werden erst nach einer schriftlichen Auftragsbestätigung der OpenVista GmbH bindend.
3. Sofern die Auftragsbestätigung der OpenVista GmbH Einzelheiten enthält, die von der Bestellung des Auftraggebers abweichen, gelten diese Abweichungen als von dem Auftraggeber genehmigt, sofern dieser den Abweichungen nicht innerhalb einer Woche seit Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.
Die OpenVista GmbH ist verpflichtet auf diese Rechtsfolge gesondert hinzuweisen.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten die aktuellen Preise der OpenVista GmbH bei der Abholung aus dem Lager der OpenVista GmbH bzw. dem Tag des Versandes.
2. Nicht vorhergesehene Rohstoff-, Lohn-, Energie-, und sonstige Kostenänderungen berechtigen die OpenVista GmbH zu entsprechenden Preisangleichungen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, erfolgt eine Preisangleichung nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Liefertermin eine Frist von 4 Monaten überschreitet.

3. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer). Bei Verbrauchern sind Bruttopreise anzugeben.
4. Die Preise verstehen sich ab Lieferung Frankfurt am Main und beinhalten keine Versand-, Versicherungs-, Verpackungs- oder sonstige Kosten. Diese Aufwendungen sind von dem Auftraggeber gesondert zu tragen.
5. Für Nachbestellungen sind die Preise des ersten Auftrags nicht verbindlich.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Die Ansprüche der OpenVista GmbH werden mit Erstellung der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu begleichen.
Erfolgt die Zahlung des geschuldeten Betrages innerhalb von 7 Tagen ab dem Rechnungsdatum, gewährt die OpenVista GmbH 3 % Skonto.
2. Beahlt der Auftraggeber die geschuldete Summe nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, tritt Verzug ein. In diesem Fall ist die OpenVista GmbH berechtigt, Verzugszinsen nach § 288 BGB in Höhe von derzeit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu berechnen.
3. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und können jederzeit zurückgegeben werden. Die Aufrechnung ist nur mit von der OpenVista GmbH anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
4. Jegliches Zurückbehaltungsrecht wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

§5 Lieferfrist

1. Unvorhergesehene Ereignisse und Fälle höherer Gewalt (wie z. B. Betriebsstörung, Rohstoffmangel, Verkehrsstörung, behördliche Verfügung, Änderung der Währungsverhältnisse, Arbeitskämpfe etc.), sowie die Nichtbelieferung oder der Lieferungsverzug durch Vorlieferanten verlängern die Lieferfrist der OpenVista GmbH um die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen.
2. Bei Lieferungsunmöglichkeit von Vorlieferanten ist die OpenVista GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche wird auf § 8 verwiesen.

§ 6 Gefahrübergang und Gewährleistung

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport

ausführende Person übergeben worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Lager erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

2. Liegt ein von der OpenVista GmbH zu vertretender Mangel vor, so ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
3. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, ist die OpenVista GmbH zur Mangelbeseitigung nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus und hat die OpenVista GmbH die Verzögerung zu vertreten, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die Gewährleistungsrechte erlöschen, soweit Reparaturen oder Veränderungen vom Auftraggeber oder von dritter Seite am Liefergegenstand vorgenommen werden.
5. Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Bedienung oder unsachgemäßen Gebrauch bzw. außergewöhnliche Einsatzbedingungen entstehen, begründen keine Gewährleistungsansprüche.
6. Beanstandungen der Ware oder Leistungen der OpenVista GmbH müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Empfang, schriftlich vorgebracht werden. Nachweislich verborgene Mängel müssen sofort nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden.
Werden Mängel nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Ware als durch den Auftraggeber genehmigt. Damit erlöschen alle Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers.
Ist der Auftraggeber Verbraucher, dann sind offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen zu rügen, sonst verfallen die Gewährleistungsansprüche.
7. Die Abtretung von geltend gemachten Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 7 Vertriebsbeschränkung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber der OpenVista GmbH, von der OpenVista GmbH bezogene Produkte (Kontaktlinsen und Pflegemittel) nur dann über das Internet an Dritte zu vertreiben, wenn das schriftliche Einverständnis der Menicon GmbH vorliegt.
2. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Verpflichtung wird die OpenVista GmbH die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber unverzüglich beenden.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Die OpenVista GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund einfacher Fahrlässigkeit der OpenVista GmbH, insbesondere Ansprüche auf den Ersatz entgangenen Gewinns oder sonstiger Vermögensschaden grundsätzlich ausgeschlossen.
Dies betrifft nicht die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

§ 9 Verjährungsfrist

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechten wegen Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt 1 Jahr.
2. Dies gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
3. Die Verjährungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit Gefahrübergang.
5. Ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist abweichend von Ziffer 1 zwei Jahre bei Neuware und 1 Jahr bei Gebrauchsgütern.
Bei Schadensersatzansprüchen bleibt es bei der Verkürzung der Verjährungsfrist nach Ziffer 1 bis 4.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die OpenVista GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zu seiner vollständigen Bezahlung sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

2. Die OpenVista GmbH räumt dem Auftraggeber die Befugnis zur Weiterveräußerung der Ware im ordentlichen Geschäftsgang ein.
Diese Befugnis besteht nicht, wenn der Auftraggeber und der erwerbenden Kunden den Ausschluss einer Abtretung der durch die Weiterveräußerung entstandenen Vergütungsansprüche vereinbaren wollen.
3. Für den Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes tritt der Auftraggeber der OpenVista GmbH hiermit seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung der Liefergegenstände ab, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.
Die Abtretung gilt jedoch nur in der Höhe des Betrages, der dem von der OpenVista GmbH in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.
Der OpenVista GmbH ist auf Verlangen eine schriftliche Abtretungsbestätigung auszuhändigen.
4. Unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ist der Auftraggeber berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen.
Das Widerrufsrecht kann die OpenVista GmbH aus wichtigem Grund insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder begründeter Annahme für eine Überschuldung ausüben.
Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderungen unverzüglich an die OpenVista GmbH weiterleiten.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der OpenVista GmbH auf Verlangen alle gewünschten Auskünfte zu den von der Abtretung betroffenen Ansprüchen zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
6. Der Auftraggeber darf die im Eigentum der OpenVista GmbH stehenden Gegenstände nicht verpfänden, zur Sicherung übereignen oder Dritten außerhalb des ordentlichen Geschäftsverkehrs überlassen. Er hat die OpenVista GmbH von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er trägt alle etwaigen Interventionskosten.
7. Bei einer Pflichtverletzung des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die OpenVista GmbH auch ohne Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen.
8. Ist der Auftraggeber Verbraucher, finden die Ziffern 1 bis 7 keine Anwendung. In diesem Fall bleibt der Liefergegenstand nur bis zur vollständigen Bezahlung des Liefergegenstandes im Eigentum des Verkäufers.

§ 11 Besonderes Rücktrittsrecht der OpenVista GmbH

1. Treten nachträglich wesentliche Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein, die Zweifel an seiner

Zahlungsfähigkeit begründen, ist die OpenVista GmbH berechtigt, ihre Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und dem Auftraggeber eine Frist von 2 Wochen für die Leistung von Vorauszahlungen oder die Stellung von Sicherheiten zu setzen.

2. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die OpenVista GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne Klauseln unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der OpenVista GmbH und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der OpenVista GmbH. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand 01. März 2014